

Einschreiben
Eingang bestätigt

08. APR. 2019

Gemeinde Interlaken
Bauverwaltung

BLS Netz AG, Postfach, 3401 Burgdorf / ILI

Einschreiben

Einwohnergemeinde Interlaken
Bauverwaltung
General-Guisan-Strasse 43
3800 Interlaken

BLS Netz AG
Liegenschaften

Bucherstrasse 1
Postfach 1465
CH-3401 Burgdorf
www.bls.ch

Kontakt
Stephen Werner

Direkt +41 58 327 31 39
Zentrale +41 58 327 27 27
Fax +41 58 327 50 14
stephen.werner@bls.ch

Burgdorf, 8. April 2019

Spiez-Interlaken Ost, Gemeinde Interlaken Einwohnergemeinde Interlaken Öffentliche Auflage der Revision der Uferschutzplanung Ganzes Gemeindegebiet von Interlaken

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die obengenannte Angelegenheit, die im Anzeiger Interlaken vom 07.03.2019 publiziert wurde.

Zusätzlich zu unserer Rechtsverwahrung vom 05.04.2019 müssen wir im Sinne einer

Einsprache

auf den nachfolgenden Aspekt aufmerksam zu machen.

I. Formelles

1. Gemäss Art. 60 in Verbindung mit Art. 35 des kantonalen Baugesetzes ist zur Einsprache legitimiert, wer unmittelbar in eigenen Interessen betroffen ist.
Die BLS AG ist als betroffene Grundeigentümerin und konzessionierte Bahn- und Schiffahrtsgesellschaft zur Einsprache legitimiert.
2. Die Auflagefrist läuft am 08.04.2019 ab. Mit folgender Rechtsvorkehr unter heutigem Datum bleibt die Frist gewahrt.

II. Materielles

1. Bereits im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung haben wir mit Schreiben vom 06.07.2017 darauf hingewiesen, dass im Bereich der Parzelle Nr. 162 in Interlaken Schotterumladeplätze geplant sind. Gemäss Mitwirkungsbericht vom Juli 2017 seien die betroffenen Gebiete Lütschera und Lütscheren explizit von der Uferschutzplanungsrevision ausgenommen und eine allfällige Anpassung zu einem späteren Zeitpunkt könne ohne Auswirkungen der Planbeständigkeit vorgenommen werden.

2. Gemäss dem aufliegenden Uferschutzplan liegt der erwähnte Perimeter im Wirkungsbereich der Uferschutzplanung und zudem sind die Erstellung eines neuen Uferwegs sowie die Pflanzung von neuen geschützten Einzelbäumen vorgesehen. Dies verunmöglicht unseres Erachtens planerisch die Erstellung von Schotterumladeplätzen.

III. Antrag

Die Parzelle Nr. 162 in Interlaken ist von der Uferschutzplanungsrevision auszunehmen, da durch die Revision die Planung neuer Schotterumladeplätze verunmöglicht wird. Allenfalls ist die Uferschutzplanung mit der vorgesehenen Verladeanlage zu ergänzen.

Schliesslich bitten wir um Kenntnisnahme und danken für die Möglichkeit der Mitwirkung. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

BLS Netz AG



Peter Kruch
Leiter Immobilienrechte



Stephen Werner
Fachspezialist Immobilienrechte

09. APR. 2019

Einwohnergemeinde Interlaken
Bauverwaltung

Anwälte Attorneys at Law
Patrick Lafranchi
Werner Meyer
Reto Allemann
Christian Zuberbühler
Pascal Tschan
Achim Kohli
Silvano Baumberger

Steinerstrasse 34 Postfach 6
3000 Bern 6
T +41 31 352 87 87
F +41 31 351 48 31

Zieglerstrasse 7 Postfach 1321
4901 Langenthal
T +41 62 916 10 77
F +41 62 916 10 71

kontakt@lafranchi-meyer.ch
www.lafranchi-meyer.ch

Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Bern

Einschreiben

Einwohnergemeinde Interlaken
Bauverwaltung
General-Guisan-Strasse 43
3800 Interlaken

Bern, 8. April 2019 RA/shi

**Revision Uferschutzplanung, bestehend aus: Uferschutzplan, Vorschriften zum Uferschutzplan, Realisierung nach SFG sowie den weiteren Unterlagen: Änderung Zonenplan 1, Änderung Zonenplan 2, Erläuterungsbericht und Mitwirkungsbericht
Anmeldung von Lastenausgleichsbegehren, Rechtsverwahrung sowie vorsorgliche enteignungsrechtliche Einsprache inkl. Anmeldung von Entschädigungsbegehren**

Sehr geehrte Damen und Herren

In der oben erwähnten Angelegenheit bringe ich Ihnen mit Verweis auf die beigeschlossene Anwaltsvollmacht zur Kenntnis, dass ich mit der Interessenwahrung der **Erbengemeinschaft Kurt Gertsch sel., bestehend aus Bruno Gertsch und Lidia Gertsch, Postgasse 39, 3800 Interlaken**, beauftragt worden bin.

Innerhalb der verfügbaren Planauflagefrist wird auftrags und namens meiner Klientschaft **Einsprache** gegen die Revision der Uferschutzplanung, bestehend aus: Uferschutzplan, Vorschriften zum Uferschutzplan, Realisierung nach SFG sowie den weiteren Unterlagen: Änderung Zonenplan 1, Änderung Zonenplan 2, Erläuterungsbericht und Mitwirkungsbericht erhoben.

Die Einsprecher melden innerhalb der Einsprache- und Auflagefrist sodann vorsorglich ein Lastenausgleichsbegehren sowie Rechtsverwahrung an und erheben vorsorglich auch eine enteignungsrechtliche Einsprache gegen die beabsichtigte Revision der Uferschutzplanung inklusive Anmeldung enteignungsrechtlicher Entschädigungsansprüche.

I. RECHTSBEGEHREN

1. Gegen die Revision der Uferschutzplanung, bestehend aus: Uferschutzplan, Vorschriften zum Uferschutzplan, Realisierung nach SFG sowie den weiteren Unterlagen: Änderung Zonenplan 1, Änderung Zonenplan 2, Erläuterungsbericht und Mitwirkungsbericht wird Einsprache erhoben.

2. Die Revision der Uferschutzplanung, bestehend aus: Uferschutzplan, Vorschriften zum Uferschutzplan, Realisierung nach SFG sowie den weiteren Unterlagen: Änderung Zonenplan 1, Änderung Zonenplan 2, Erläuterungsbericht und Mitwirkungsbericht sei nicht zu genehmigen und zur Überarbeitung an den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Interlaken zurückzuweisen, eventualiter sei das Planerlassverfahren abzubrechen.
3. Vom vorsorglich angemeldeten Lastenausgleichsbegehren, der erklärten Rechtsverwahrung sowie der vorsorglich erklärten enteignungsrechtlichen Einsprache inklusive Anmeldung von enteignungsrechtlichen Entschädigungsbegehren sei Vormerk zu nehmen.

II. FORMELLES

- 1 Mit der vorliegenden Eingabe wird gegen die vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Interlaken aufgelegte Revision der Uferschutzplanung, bestehend aus: Uferschutzplan, Vorschriften zum Uferschutzplan, Realisierung nach SFG sowie den weiteren Unterlagen: Änderung Zonenplan 1, Änderung Zonenplan 2, Erläuterungsbericht und Mitwirkungsbericht Einsprache erhoben.
- 2 Die Legitimation zur Einsprache ergibt sich aus Art. 60 Abs. 2 i.V.m. Art. 35 Abs. 2 BauG. Die Einsprecher sind als Eigentümer der Parzelle Interlaken – Gbbl. Nr. 1727 von der aufgelegten Revision der Uferschutzplanung unmittelbar in den eigenen schutzwürdigen Interessen betroffen. Die einsprechende Erbgemeinschaft Kurt Gertsch sel., bestehend aus Bruno Gertsch und Lidia Gertsch, sind zur Einsprache legitimiert.
- 3 Die öffentliche Auflage der revidierten Uferschutzplanung erfolgte vom 7. März 2018 bis zum 8. April 2019 (Beilage 1). Mit der heutigen Postaufgabe der vorliegenden Eingabe erfolgt die Einsprache gemäss Art. 60 Abs. 2 BauG form- und fristgerecht.
- 4 Der unterzeichnende Rechtsanwalt ist gehörig bevollmächtigt und legitimiert sich mit Anwaltsvollmacht vom 30. März 2019 (Beilage 2).

Beweismittel:

- Revision der Uferschutzplanung, bestehend aus bestehend aus: Uferschutzplan, Vorschriften zum Uferschutzplan, Realisierung nach SFG sowie den weiteren Unterlagen: Änderung Zonenplan 1, Änderung Zonenplan 2, Erläuterungsbericht und Mitwirkungsbericht bei den Akten
- Grundbuchauszug Interlaken Gbbl-Nr. 1727; beim Grundbuchamt Oberland, Dienststelle Interlaken zu edieren
- Kopie amtliche Mitteilung Anzeiger Interlaken vom 7. März 2019 Beilage 1
- Anwaltsvollmacht vom 30. März 2019 Beilage 2
- Die Nennung und Nachreichung weiterer Beweismittel bleibt vorbehalten

II. MATERIELLES

- 5 Die vorliegend aufgelegte Uferschutzplanung ist nicht rechtmässig, mit der übergeordneten Planung nicht vereinbar und auch nicht zweckmässig (Art. 61 Abs. 1 BauG). Die vorliegende Uferschutzplanung verstösst namentlich gegen Art. 26 BV (Eigentumsgarantie), gegen Art. 5 Abs. 2 BV (Verhältnismässigkeitsgebot), gegen Art. 5 Abs. 3 BV (Treu und Glauben), gegen Art. 9 BV (Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben), gegen die

Planungsgrundsätze von Art. 3 Abs. 2 lit. b RPG und Art. 3 Abs. 3 lit. b RPG, die Zielbestimmungen von Art. 1 Abs. 1 RPG, Art. 1 Abs. 2 lit. a^{bis} RPG, gegen die Vorschriften von Art. 2 Abs. 1 lit. b RPV, Art. 2 Abs. 1 lit. c RPV, Art. 2 Abs. 1 lit. d RPV, Art. 2 Abs. 2 RPV, Art. 2 Abs. 3 RPV sowie Art. 3 RPV, zudem gegen die Schutzvorschriften von Art. 17 Abs. 1 lit. c RPG, gegen die Grundsätze der Koordination gemäss Art. 25a RPG sowie im Übrigen auch gegen die Vorschriften von Art. 54 Abs. 2 lit. e und f BauG sowie Art. 64a BauG.

- 6 Die Einsprecher opponieren insbesondere gegen die beabsichtigte Realisierung eines neuen Wegstückes zwischen der alten Schleuse und dem Zugang zur Postgasse (vgl. Realisierungsprogramm Seite 9). Gemäss den entsprechenden Beschreibungen soll ein neuer Weg mit einer Breite von 1.20 m auf einer Höhe bis 1.8m über dem Terrain auf der unmittelbar an die Parzelle der Einsprecher angrenzenden Nachbarparzelle Nr. 556 erstellt werden. Die zuständigen Behörden verschweigen dabei, dass die Erschliessung auf der mittelalterlichen Klostermauer des ehemaligen Klosters Interlaken erstellt werden soll. Das ehemalige Augustiner-Chorherren Kloster Interlaken wurde um 1130 gegründet und um 1528 aufgehoben. Die verbleibende Klostermauer ist demnach ein wertvolles kulturhistorisches Kulturgut und ein Baudenkmal historischer Güte und archäologischer Qualität. Da die involvierten Behördenstellen in der Planaufgabe (bewusst?) nicht über die im vorliegenden Fall historisch und kulturgeschichtlich bedeutende Ausgangslage informieren, liegt ein Verstoss gegen Art. 5 Abs. 2 BV vor.
- 7 Auch im Zusammenhang mit den in den aufgelegten Unterlagen des Planerlassverfahrens abgegebenen Kostenschätzung liegt aus Sicht der Einsprecher ein Verstoss gegen den Grundsatz von Treu und Glauben gemäss Art. 5 Abs. 2 BV vor. Den entsprechenden Angaben auf dem Realisierungsprogramm auf Seite 9 kann entnommen werden, dass für den Landerwerb von ca. 120 m² behördenseits bloss ein Quadratmeterpreis von CHF 30.00 ausgewiesen wurde. In Tat und Wahrheit liegt der effektive Quadratmeterpreis an der entsprechenden Lage jedoch bei mindestens CHF 1'000.00 pro m². Demzufolge müsste das Gemeinwesen für den Landerwerb mindestens CHF 120'000.00 anstelle der erwähnten CHF 3'600.00 ausgeben – somit das rund 33-fache. Auch die Kostangaben im Zusammenhang mit den Wegrealisierungs- und Bepflanzungskosten sind unrealistisch tief und werden bei realistischen Annahmen letztendlich deutlich höher sein. Im Weiteren werden die Entschädigungsansprüche gegenüber den Einsprechenden nicht erwähnt (vgl. RN 9 hiernach). Die Allgemeinheit wird demzufolge über die sich effektiv präsentierenden Kostenkonsequenzen völlig falsch informiert.
- 8 Ein Verstoss gegen Art. 5 Abs. 2 BV liegt aber auch aus einem anderen Grund vor. Die Einwohnergemeinde Interlaken hat bereits in den Achtziger- und Neunzigerjahren einen Verbindungsweg zwischen der alten Schleuse und dem Zugang zur Postgasse in Erwägung gezogen. Gegen das beabsichtigte Vorgehen hat sich bereits der Erblasser Kurt Gertsch sel. zur Wehr gesetzt. In der Folge konnte Kurt Gertsch sel. mit der Einwohnergemeinde Interlaken eine Einigung erzielen, indem er der Einwohnergemeinde im Bereich der Schleusentreppe unentgeltlich 65 m² Land zugunsten der Uferweggestaltung zwecks Erstellung einer kleinen Parkanlage mit Sitzbänken zur Verfügung gestellt hat. Als Gegenleistung verzichtete die Einwohnergemeinde Interlaken dafür auf die Erstellung des Verbindungsweges zwischen der alten Schleuse und dem Zugang zur Postgasse (vgl. Beilage 3). Die Einwohnergemeinde Interlaken verstösst mit der vorliegenden Planung somit auch unter diesem Aspekt gegen Art. 5 Abs. 3 BV. Im Weiteren würde auch eine Verletzung von

Art. 9 BV (Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben) vorliegen. Die Einwohnergemeinde Interlaken hat sich trotz des Hinweises im Vorbericht des AGR vom 17. November 2017 (vgl. Seite 5) offensichtlich nicht einlässlich mit den einzuhaltenden Vorgaben der früheren See- und Flussuferriechplanung auseinandergesetzt.

- 9 Die geplante Realisierung des neuen Wegstückes zwischen der alten Schleuse und dem Zugang zur Postgasse stellt für die Eigentümer der Parzelle Nr. 1727 eine materielle Enteignung von nachbarrechtlichen Forderungsansprüchen gemäss Art. 679 ZGB, Art. 641 ZGB, Art. 684 ZGB, Art. 926 ff. ZGB dar. Durch die geplante Erschliessung des Verbindungsweges auf einer Höhe von 1.8 m würden die Passanten einen ungeschützten, vollständigen und direkten Einblick auf das Grundstück Nr. 1727 der Einsprecher erhalten. Die bestehende Privatsphäre wäre nachhaltig gestört und der Verkehrswert der gesamten Liegenschaft und Parzelle würde signifikant in Mitleidenschaft gezogen werden. Bei der geplanten Realisierung des neuen Wegstückes müssten die Eigentümer der Parzelle Nr. 1727 – neben der Eigentümerschaft der Parzelle Nr. 556 – ein unverhältnismässiges Sonderopfer erbringen. Aufgrund der durch die öffentliche Hand zu bezahlenden hohen Entschädigungsleistungen wäre die in Erwägung gezogene Realisierung des neuen Wegstückes weder im öffentlichen Interesse noch verhältnismässig. Das öffentliche Interesse wäre auch aufgrund der kulturhistorisch wertvollen mittelalterlichen Klostermauer betroffen. Zudem wäre die Verhältnismässigkeit auch in Anbetracht der Sonderopferstellung, der denkmalpflegerischen Vorbehalte, der unverhältnismässigen Kostenfolgen, der fehlenden Zwecktauglichkeit und der bestehenden Alternativvarianten ebenfalls zu negieren. Mit Verweis auf den Vorbericht des AGR vom 17. November 2017 (vgl. Seite 3) ist der entsprechende Verbindungsweg im Übrigen nicht als Uferweg im Sinne des SFG zu qualifizieren. Im vorliegenden Fall würden demzufolge die Voraussetzungen für einen Eingriff in die Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) nicht vorliegen, weshalb die aufgelegte Uferschutzplanung nicht genehmigt werden kann.
- 10 Durch die geplante Realisierung des neuen Wegstückes und des daraus resultierenden Eingriffs in eine intakte, aufeinander abgestimmte und seit jeher bestehende Wohnquartierstruktur würden die Planungsgrundsätze von Art. 3 Abs. 2 lit. b RPG und Art. 3 Abs. 3 lit. b RPG verletzt werden. Neben der beeinträchtigten Einordnung wäre das entsprechende Wohnquartier durch den auf einer Höhe von 1.8 m zu liegen kommenden Verbindungsweg auch unzumutbaren (ideellen und anderen) Immissionen durch flanierende Passanten ausgesetzt, welche die bestehende und wohlerworbene Privatsphäre auf den jeweiligen Parzellen nachhaltig tangieren würde. Die Ordnung der Besiedlung würde durch den höher gelegenen Verbindungsweg auch aus ästhetischer und funktioneller Sicht nachhaltig gestört werden und die Wohnqualität würde dadurch massiv beeinträchtigt sein. Die raumwirksame Tätigkeit wäre offensichtlich nicht aufeinander abgestimmt. Demzufolge liegt im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung auch ein Verstoss gegen die Zielbestimmungen von Art. 1 Abs. 1 RPG, Art. 1 Abs. 2 lit a bis RPG vor. Zudem werden zusätzlich auch die Bestimmungen von Art. 54 Abs. 2 lit. e und lit. f BauG verletzt.
- 11 Auch wären mit Blick auf den geplanten Verbindungsweg die Vorschriften von Art. 2 Abs. 1 lit. b RPV, Art. 2 Abs. 1 lit. c RPV und Art. 2 Abs. 1 lit. d RPV nicht eingehalten. Die planenden Behörden haben bei der Planung offensichtlich keine Alternativvarianten in Betracht gezogen und sodann ausser Acht gelassen, dass der geplante Verbindungsweg auf der Parzelle Nr. 556 für eine rechtsgenügende Erschliessung des sich an der Aarefront

befindenden und bereits erschlossenen Uferweges gar nicht erforderlich wäre. Umso weniger als eine zusätzliche Erschliessung des Uferweges von der Marktgasse in die Postgasse auf der rückseitigen abgewandten Seite der Parzellen Nr. 1324, Nr. 1975, Nr. 1884 und Nr. 556 geplant ist und die Akzeptanz für eine solche Erschliessungsmassnahme gemäss den bisherigen Erhebungen der Einsprecher offenbar vorhanden wäre.

- 12 Im Zusammenhang mit der aufgelegten Planung scheinen die verantwortlichen Behörden sodann die denkmalpflegerischen Behörden (Bundesamt für Kultur, kantonale Denkmalpflege, usw.) bei der Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeit nicht miteinbezogen zu haben, wenn sie einen Verbindungsweg einfach auf einer kulturhistorisch wertvollen mittelalterlichen Klostermauer erstellen würden. Da würde ein Baudenkmal historischer Güte und archäologischer Qualität buchstäblich mit Füßen getreten werden. Indem die planenden Behörden – jedenfalls nach den aufgelegten Unterlagen des Planerlassverfahrens – nicht sämtliche relevante Behördenstellen bei der Planung ihrer raumwirksamen Tätigkeit miteinbezogen und damit auch nicht untereinander abgestimmt haben, liegt ein Verstoss gegen die Vorschriften von Art. 2 Abs. 2 RPV und Art. 2 Abs. 3 RPV vor. Die offensichtlich unterbliebene Koordination stellt auch eine Verletzung der Vorschriften von Art. 25a RPG – insbesondere Art. 25a Abs. 2 lit. c RPG dar. Weiter haben die planenden Behörden im Zusammenhang mit der mittelalterlichen Klostermauer auch die Vorschriften von Art. 17 Abs. 1 lit. c RPG nicht beachtet. Zusätzlich werden auch die Vorschriften von Art. 64a BauG verletzt.
- 13 Die planenden Behörden haben im Zusammenhang mit dem geplanten Verbindungsweg schliesslich die betroffenen Interessen weder ermittelt, noch beurteilt, geschweige denn mit Blick auf Vereinbarkeit der geplanten räumlichen Entwicklung und den möglichen Auswirkungen berücksichtigt. Es hat insbesondere keine Interessensabwägung mit Blick auf die bestehende Sonderopferstellung der betroffenen Eigentümer, der nicht im öffentlichen Interesse stehenden viel höheren Kostenfolgen, des im öffentlichen Interesse stehenden Kulturgüterschutzes, der zu vernachlässigenden Zwecktauglichkeit des Verbindungsweges, der Beeinträchtigung einer intakten und seit jeher bestehenden Wohnsiedlung, der mit Blick auf eine hinreichende Erschliessung bestehenden Alternativvarianten usw. stattgefunden. Demzufolge liegt auch ein Verstoss gegen Art. 3 RPV vor.
- 14 Die Einsprecher melden bereits in diesem Verfahrensstadium vorsorglich Lastenausgleichsbegehren und Rechtsverwahrung an und erheben vorsorglich auch eine enteignungsrechtliche Einsprache gegen die beabsichtigte Revision der Uferschutzplanung. Die enteignungsrechtlichen Entschädigungsansprüche im Zusammenhang mit der materiellen Enteignung der nachbarrechtlichen Forderungsansprüche gemäss Art. 679 ZGB, Art. 641 ZGB, Art. 684 ZGB, Art. 926 ff. ZGB, des durch den erhöhten Verbindungsweg resultierenden Wertverlustes des Grundstücks Nr. 1727, des für die Erstellung des erhöhten Verbindungsrechts noch einzuräumenden Grenzbaurechts sowie der durch die Erstellung des Verbindungsweges entstehenden Inkonvenienzen zuzüglich 5 % Zins seit wann rechtens werden in einem späteren Zeitpunkt in einem separaten Verfahren gerichtsbehördlich zu bestimmen sein. Von der Geltendmachung der entsprechenden Ansprüche ist im vorliegenden Verfahren jedoch bereits ausdrücklich Vormerk zu nehmen.

Beweismittel:

- Revision der Uferschutzplanung, bestehend aus bestehend aus: Uferschutzplan, Vorschriften zum Uferschutzplan, Realisierung nach SFG sowie den weiteren Unterlagen: Änderung Zonenplan 1, Änderung Zonenplan 2, Erläuterungsbericht und Mitwirkungsbericht bei den Akten
- Vorbericht des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) vom 17. November 2017 bei den Akten
- Bericht Gfeller & Stähli Architekten AG vom 16. Dezember 1994 Beilage 3
- Die bisher genannten Beweismittel
- Die Nennung und Nachreichung weiterer Beweismittel bleibt vorbehalten

Damit sind die eingangs gestellten Anträge hinreichend begründet und es wird höflich um gesetzliche Folgegebung ersucht.

Allfällige weitere ergänzende Ausführungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Für Ihre Kenntnisnahme bedanke ich mich bestens.

Freundliche Grüsse


Reto Allemann, Rechtsanwalt

Im Doppel

Beilagen:

- gemäss separatem Beweismittelverzeichnis

Kopie an:

- Klientschaft

BEWEISMITTELVERZEICHNIS

Einsprache gegen die Revision der Uferschutzplanung, bestehend aus: Uferschutzplan, Vorschriften zum Uferschutzplan, Realisierung nach SFG sowie den weiteren Unterlagen: Änderung Zonenplan 1, Änderung Zonenplan 2, Erläuterungsbericht und Mitwirkungsbericht / 8. April 2019

Erbengemeinschaft Kurt Gertsch

Urkunden:

- Kopie amtliche Mitteilung Anzeiger Interlaken vom 7. März 2019 Beilage 1
- Anwaltsvollmacht vom 30. März 2019 Beilage 2
- Bericht Gfeller & Stähli Architekten AG vom 16. Dezember 1994 Beilage 3
- Revision der Uferschutzplanung, bestehend aus bestehend aus: Uferschutzplan, Vorschriften zum Uferschutzplan, Realisierung nach SFG sowie den weiteren Unterlagen: Änderung Zonenplan 1, Änderung Zonenplan 2, Erläuterungsbericht und Mitwirkungsbericht bei den Akten
- Vorbericht des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) vom 17. November 2017 bei den Akten

Editionen:

- Grundbuchauszug Interlaken GbbI-Nr. 1727; beim Grundbuchamt Oberland, Dienststelle Interlaken zu edieren

Die Nennung und Nachreichung weiterer Beweismittel wird ausdrücklich vorbehalten.

Anzeige Interlaken,
Donnerstag 7. März 2019

lafranchi
meyer Beilage:
1

ANZEIGE

Teppich Amacher AG

Hauptstr., 3805 Goldswil Tel. 033 822 25 28
www.teppich-amacher.ch

**Bodenbeläge
Parkett**

eidg. dipl. Bodenlegermeister



Zonenplanänderungen:

- Änderungen Zonenplan 1 (1:2000)
- Änderungen Zonenplan 2 (1:2000)

Zur Einsichtnahme liegen auf:

- Erläuterungsbericht
- Mitwirkungsbericht
- Vorprüfungsbericht

Die Revision der Uferschutzplanung fasst die bestehende Uferschutzplanung von 1994 nach kantonalem See- und Flussufergesetz (SFG) vom 6. Juni 1982 neu und passt die Bestimmungen an die übergeordneten Gesetzgebungen (Raumbedarf Fließgewässer, Begriffe und Messweisen, Baugesetz) und die geänderten Bedürfnisse an. Die Unterlagen liegen vom 7. März bis zum 8. April 2019 bei der Bauverwaltung öffentlich auf. Sie können während den Schalteröffnungszeiten eingesehen werden. Während der Frist der öffentlichen Auflage kann schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprachen sind zu begründen und an die Einwohnergemeinde Interlaken, Bauverwaltung, General-Guisan-Strasse 43, 3800 Interlaken, zu richten. Einspracheberechtigt sind Personen, die durch die Planung unmittelbar in ihren eigenen schutzwürdigen Interessen betroffen sind, sowie berechnete Organisationen gemäss Art. 35 ff. (BauG). Hinweis: Die zeitgleich zur öffentlichen Mitwirkung aufgelegte Änderung der Uferschutzplanung zur Schaffung einer neuen Uferzone für Sport und Freizeitanlagen «Öffentlicher Aufenthaltsbereich» ist nicht Gegenstand dieser öffentlichen Auflage.

Interlaken, 7. März 2019

Gemeinderat Interlaken

124620

Einwohnergemeinde

Änderung der Uferschutzplanung:

*Neue Uferzone für Sport und Freizeit
«Öffentlicher Aufenthaltsbereich»*

Vorgesehene Gewässerschutzbereich A, Anschluss an Kanalisation, bestehend.

Auflageort und Einsprachewaltung Interlaken, General-Guisan-Strasse 43, 3800 Interlaken.

Auflage- und Einsprachefrist 2019.

Es wird auf die Gesuchsakten, die im Rahmen der eingereichten Profile verwirklicht sind, verwiesen und Rechtsverwendungen und begründet innerhalb der Einsprachefrist einzureichen. Sollten sich allfällige Begehren um Lastenausgleichsanspruch geltend machen, so sind diese vor dem Ende der Einsprachefrist zu erklären. Sollten sich Kollektiveinsprachen und Einsprachen geltend machen, so sind diese in der Einsprache anzugeben, wer befugt ist, die Einsprache zu vertreten (Art. 31 Abs. 2 BauG). Sollten sich Kollektiveinsprachen und Einsprachen geltend machen, so sind diese in der Einsprache anzugeben, wer befugt ist, die Einsprache zu vertreten (Art. 35b BauG). *Begriff gleich gemäss Art. 30 und 31 BauG.* Ein Grundeigentümer einer Liegenschaft, die ihm durch eine Ausnahme von der Bauordnung eine Überbauungsordnung zugestanden ist, ist in wesentlicher Abweichung von den Bauvorschriften zu errichten, wenn dies zu entschädigen, wenn die Abweichung erheblich ist.

Bauverwaltung Interlaken

Baupublikation

Bauherrschaft: *Inter-City* Strasse 45, 3800 Interlaken

Projektverfasserin: Elektra General-Guisan-Strasse 16-18

Bauvorhaben: *Montage* einer

Standort: Centralstrasse 17

Nutzungszone: Mischzone

Inventar: Ortsbildgestaltung

Beanspruchte Ausnahme: Bauen vor Baulinie.

Auflageort und Einsprachewaltung Interlaken, General-Guisan-Strasse 43, 3800 Interlaken.

Auflage- und Einsprachefrist 2019.

Es wird auf die Gesuchsakten, die im Rahmen der eingereichten Profile verwirklicht sind, verwiesen und Rechtsverwendungen und begründet innerhalb der Einsprachefrist einzureichen. Sollten sich allfällige Begehren um Lastenausgleichsanspruch geltend machen, so sind diese vor dem Ende der Einsprachefrist zu erklären. Sollten sich Kollektiveinsprachen und Einsprachen geltend machen, so sind diese in der Einsprache anzugeben, wer befugt ist, die Einsprache zu vertreten (Art. 31 Abs. 2 BauG). Sollten sich Kollektiveinsprachen und Einsprachen geltend machen, so sind diese in der Einsprache anzugeben, wer befugt ist, die Einsprache zu vertreten (Art. 35b BauG). *Begriff gleich gemäss Art. 30 und 31 BauG.* Ein Grundeigentümer einer Liegenschaft, die ihm durch eine Ausnahme von der Bauordnung eine Überbauungsordnung zugestanden ist, ist in wesentlicher Abweichung von den Bauvorschriften zu errichten, wenn dies zu entschädigen, wenn die Abweichung erheblich ist.

bavaab Bernischer Anwaltsverband
Association des avocats bernois

VOLLMACHT

^{Kant}
Erbengemeinschaft ~~Max~~ Gertsch, bestehend aus
Herrn und Frau Bruno und Lidia Gertsch, Postgasse 39, 3800 Interlaken

nachstehend **Vollmachtgeberin** genannt, bevollmächtigt hiermit unter Einräumung des Substitutionsrechts

Rechtsanwalt Reto Allemann

nachstehend **Rechtsanwalt** genannt, mit Zustellungsdomizil

auf seiner Kanzlei, **lafranchi meyer, Steinerstrasse 34, Postfach 6, 3000 Bern 6**

zur Vertretung in Sachen **Einsprache**

Der Rechtsanwalt wird ermächtigt, die Vollmachtgeberin in dieser Sache zu vertreten und alle dazu erforderlichen Vorkehren in ihrem Namen zu treffen. Er wird insbesondere bevollmächtigt, einen Prozess anzuhängen, einen Vergleich oder eine Schiedsabrede abzuschliessen und einen Verzicht oder den Abstand zu erklären. Der Rechtsanwalt wahrt die Interessen der Vollmachtgeberin nach Recht und Billigkeit und besorgt das ihm Anvertraute gewissenhaft; gleichzeitig verpflichtet er sich zu Treue und Verschwiegenheit.

Die Vollmachtgeberin verpflichtet sich zur Bezahlung des Honorars und der Auslagen des Rechtsanwalts nach Massgabe der Bestimmungen des Kantonalen Anwaltsgesetzes und der Parteikostenverordnung. Eine besondere Honorarvereinbarung bleibt vorbehalten. Die Vollmachtgeberin verpflichtet sich, dem Rechtsanwalt auf dessen Verlangen einen angemessenen Vorschuss zu leisten und diesen nötigenfalls zu ergänzen.

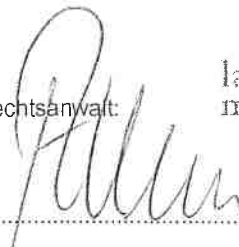
Alle Streitigkeiten zwischen der Vollmachtgeberin und dem Rechtsanwalt werden durch das Gericht am Geschäftssitz des Rechtsanwalts entschieden, soweit das Gesetz keinen anderen, zwingenden Gerichtsstand vorsieht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Zuständigkeit der Anwaltsaufsichtsbehörde des Kantons Bern.

Ein gleichlautendes Doppel dieser Vollmacht steht zur Verfügung der Vollmachtgeberin. Die Vollmacht ist jederzeit widerrufbar.

Ort und Datum:

Reto Allemann, 22.03.2019

Der Rechtsanwalt:

lafranchi
meyerReto Allemann
Rechtsanwalt
Steinerstrasse 34, Postfach 6
3000 Bern 6

Die Vollmachtgeber:



Bestimmungen über Rechte und Pflichten von Vollmachtgebern und Rechtsanwälten finden sich u.a. in:

- Schweizerisches Obligationenrecht vom 30.3.1911, SR 220 (Art. 394 ff)
- Bundesgesetz vom 23.6.2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte, SR 935.61
- Kantonales Anwaltsgesetz vom 28.03.2006, BSG 168.11
- Parteikostenverordnung vom 17.05.2006, BSG 168.811
- Zivilprozessordnung
- Landesregeln des Schweizerischen Anwaltsverbandes vom 01.07.2005
- und unter www.bav-aab.ch

lafranchi
meyer

Beilage:

3

Herrn
Bruno Gertsch
Hotel Merkur
Bahnhofstrasse 35

3800 Interlaken

Ref. Stä/cj

Interlaken, 16. Dezember 1994

Betrifft Gebäudeabstand vom Gewässer bei Ihrer Liegenschaft
an der Postgasse in Interlaken

Werter Bruno

Auf Deinen Wunsch habe ich die Baugesuchsakten eingesehen und folgendes fest-
gestellt:

Die Baute wurde damals noch im provisorischen Schutzgebiet erstellt.

Formell musste daher eine Ausnahmegewilligung erteilt werden, da das SFG noch
nicht in Kraft war.

Beim Gebäudeabstand von 10.00 m handelte es sich damals um einen minimalen Wert.

An die Ausnahmegewilligung waren keine weiteren Auflagen oder Gegenleistungen
geknüpft.

Im weiteren hat Dein Vater damals der Gemeinde im Bereiche der Schleusentreppe
unentgeltlich einen Streifen Terrain zu Gunsten der Uferweggestaltung zur
Verfügung gestellt. Als Gegenleistung wurde ihm zugesichert, dass im Zuge der
Flussufergestaltung keine direkte Fussgängerverbindung von der Postgasse über
den Damm zur Schleuse erstellt werde.

Ich hoffe Dir mit diesen Ausführungen zu dienen und verbleibe mit den besten
Wünsche für die kommenden Feiertage.

GFELLER & STAEHLI
ARCHITEKTEN AG

Beilagen:

- Kopie Baubewilligung vom 12.6.1980
- Kopie Ausnahmegewilligung vom 11.6.1980
- Kopie Situationsplan 1:500 vom 9.2.1982



Baubewilligung

Der Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes Interlaken

erteilt hiermit

Herrn Kurt Gertsch, Hotel Merkur, 3800 Interlaken

auf Grund des Baugesuches Nr. -- vom 31. März 1980, welches nach den Vorschriften des Baubewilligungsdekretes vom 10. Februar 1970 eingereicht und bekanntgemacht wurde, gestützt auf die geltenden Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Gemeindereglemente die Baubewilligung, unter Vorbehalt von Drittmansrechten sowie unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

Baubeschreibung:

Erstellen eines Wohnhauses mit angebauter Doppelgarage und einem offenen Schwimmbassin auf Teilstück von Parzelle Nr. 1328, Zone: W 3, Postgasse, Gemeinde Interlaken.

Bauart: Beton, Backstein, Satteldach, Ziegel rotbraun

Die Bedingungen der Gewässerschutzbewilligungen vom 29. Mai 1980 bleiben vorbehalten.

Für die Luftschutzräume liegt der Prüfungsbericht des Amtes für Zivilschutz des Kantons Bern vom 2. Juni 1980 vor. Die entsprechenden Bedingungen bleiben vorbehalten.

Die Brandschutzvorschriften der Gemeinde vom 28. April 1980 sind einzuhalten.

Die Baudirektion des Kantons Bern hat am 11. Juni 1980 die für die Ausführung des Bauvorhabens erforderliche Ausnahmegewilligung von den Bestimmungen über die provisorischen Schutzgebiete erteilt. Ein Doppel der entsprechenden Verfügung wird der Baubewilligung als integrierender Bestandteil beigeheftet.

Der Unterzeichnete genehmigt hiermit die erforderlichen Ausnahmegewilligungen bezüglich der Unterschreitung des Grenzabstandes zur Grünfläche und der Unterschreitung des Grenz- und Gebäudeabstandes zu Parzelle Nr. 1328 (Gebäude Nr. 41) dem Antrag des Gemeinderates von Interlaken entsprechend auf Grund von Art. 46 und 47 Abs. 1 des Baugesetzes vom 7. Juni 1970, Art. 31 des Baubewilligungsdekretes vom 10. Februar 1970 und der Verfügung der Baudirektion über die Delegation von Bewilligungsbefugnissen im Baubewilligungsverfahren vom 11. Februar 1975.

Das erforderliche zivilrechtliche Näherbaurecht liegt vor.

Gebühr Regierungsstatthalter Fr. 500.--
Auslagen inkl. Porto " 15.--

Fr. 515.--
=====



REG. STATTHALTERAMT
INTERLAKEN

12W 37300 2 0515.00 BUL 9

Interlaken, 12. Juni 1980

Der Regierungsstatthalter:

4. Die Gebühr von Fr. 80.-- ist durch den Regierungsstatthalter vom Gesuchsteller zu beziehen und abzutaxieren.
5. Der Regierungsstatthalter hat diesen Ausnahmeentscheid dem Gesuchsteller, allfälligen Einsprechern und der Gemeinde in seinem Bauentscheid unter Verwendung der beiliegenden Kopien zu eröffnen.

BAUDIREKTION

Der Direktor



Regierungsrat

Beilagen

- die erhaltenen Akten
- 2 Kopien dieser Verfügung

Kopie z.K.

- BD: - Sekretariat/2
- Rechnungsführer
- Planungsamt/4
- VEWD/2
- LWD/2
- ForstD/2
- weitere:

Matthias Horn
Marktgasse 66
3800 Interlaken
matt@tcnet.ch

Eingang bestätigt

03. APR. 2019

Einwohnergemeinde Interlaken
Bauverwaltung

**Einwohnergemeinde Interlaken
Bauverwaltung
General-Guisan-Strasse 43
3800 Interlaken**

Interlaken, 03.04.2019

Revision der Uferschutzplanung - EINSPRACHE

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Unterzeichnenden Matthias Horn (Eigentümer Interlaken Gbbl 1324 und 1976), Benedikt Horn (Eigentümer Interlaken Gbbl 1975 und 1881) und Christina Horn (Eigentümerin Interlaken Gbbl 556) erheben gegen die am 07.03.2019 publizierte und vom 07.03. bis 08.04.2019 öffentlich aufgelegte Revision der Uferschutzplanung fristgerecht Einsprache.

Wir sind als Eigentümer der eingangs genannten Parzellen Direktbetroffene der Massnahmen 03 und 04 im Realisierungsprogramm der vorliegenden Revision der Uferschutzplanung nach SFG Version Februar 2019 einspracheberechtigt.

Grundsatz:

Die Einsprechenden sind der Meinung, dass der Uferweg zwischen Briener- und Thunersee auf der ganzen Länge direkt dem Aareufer entlang geführt werden soll.

Dazu fordern wir, dass die Führung des Uferweges auf eingangs genannten Parzellen (Interlaken Gbbl 556, 1324, 1975, 1881) die Massnahmen 03 und 04 des vorliegenden Realisierungsprogramms im Rahmen der vorliegenden Revision der Uferschutzplanung unmittelbar dem Aareufer entlang und nicht wie abgebildet eine Häuserreihe von der Aare entfernt geführt und eingezeichnet wird.

Begründung:

1. Auf dieser Aareseite ist die von der Einwohnergemeinde Interlaken vorgesehene Wegführung im hier besprochenen Perimeter der Massnahmen 03 und 04 im bebauten Gebiet der Gemeinde Interlaken zwischen Briener- und Thunersee, mit vernünftig erscheinender Ausnahme „Zollhaus“ (Interlaken Gbbl 149 und 163), die einzige, die nicht direkt dem Ufer nach geführt wird.
Es ist nicht nachvollziehbar, warum die vorliegende Projektierung trotz dem in Vorgesprächen und im Mitwirkungsverfahren ausdrücklich dargelegten Willen der Einsprechenden, den Uferweg nach SGF nicht direkt am Aareufer, sondern und trotz allen guten Willens der Einsprechenden, der zu revidierenden Version Uferschutzplanung 1994 unverändert entsprechend eine Häuserreihe vom Aareufer entfernt vorsieht.
Die Einsprechenden verlangen keinerlei Ausnahmen, sondern fordern die gleiche Wegführung und Ausführung wie die – örtlich wie uferbaulich sehr ähnlich gelegenen – Massnahmen 05 und 07 des vorliegenden Realisierungsprogrammes
2. Die Einwohnergemeinde Interlaken zeigt in der Massnahme 06 des vorliegenden Realisierungsprogrammes den Willen, von der Uferschutzplanung 1994 stark abzuweichen (statt einem Abbruch ist neu die Öffnung der Brücke für Langsamverkehr projektiert) und zusammen mit dem Eigentümer sinnfällige Lösungen zu finden. Es ist nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen dies in den die Einsprechenden betreffenden Massnahmen 03 und 04 nicht gehen sollte.
3. Die Einsprechenden haben diese Forderungen und Begründungen im Mitwirkungsverfahren zur vorliegenden Revision bereits eingegeben, sie ist im Mitwirkungsbericht Juli 2017 als Eingabe Nr. 04 aufgeführt. Unsere Anliegen werden im Mitwirkungsverfahren unter den Punkten 4.1 bis 4.3.10 beantwortet; zu den aufgeführten Stellungnahmen nehmen plädieren wir wie folgt:
 - Nr. 4.1
 - Der Hinweis auf eine Prüfung der Wegführung direkt am Ufer ist für die vorliegende Revision nicht ausreichend.
 - Es erschliesst sich nicht, warum die geforderte Wegführung dem Aareufer entlang „sehr schwer vollziehbar“ sein soll, so ist z.B. auf 80m der vorgeschlagenen Wegführung der Bodenbelag bereits bestehend (Fotos anbei), auf über 20m unmittelbar vor dem Gebäude Marktgasse 66 besteht ein betonierter Sockel im Bachbett, der eine Stegkonstruktion sehr vereinfacht (Fotos anbei).
 - Dieser vorgeschlagenen Wegführung muss einzig der Grundeigentümer Interlaken Gbbl 1456 und die Wasserbaugesetzgebung zur Überdeckung des Gewässers mit einem Steg zustimmen. Dies ist aber offensichtlich in Massnahme 07 des vorliegenden Realisierungsprogrammes lösbar.
 - Nr. 4.2
 - Die Einsprechenden unterstützen die Einwohnergemeinde Interlaken in der Festlegung eines Uferweges. Es erscheint nicht schlüssig, dass für eine Revision in dieser Grössenordnung damit argumentiert wird, dass „keine Neuprojektierung“ vorgesehen ist, aber so – wohlgermerkt begrüssenswerte – umfangreiche Projektänderungen wie Massnahme 06 (statt dem Abbruch die Öffnung der Brücke für Langsamverkehr) möglich sind.
 - Nr. 4.3.3
 - Mit dem Vorschlag der Einsprechenden entfällt die Wegführung über die bestehende Rampe, die von den Einsprechenden vorgeschlagene Wegführung ist erheblich preiswerter erstellbar.

- Nr. 4.3.4
 - Die Einsprechenden bezweifeln, dass der Unterschied des Landpreises in der Massnahmen 03 und 05 – auch 1994 – von Faktor 10 (Fr. 30.– zu 300.–) einen Praxisbezug hat und es kann auch nicht erkannt werden, warum diese Angaben im Rahmen der vorliegenden Revision nicht korrigiert werden sollen.

- Nr. 4.3.8
 - Die Parzellen Interlaken Gbbl 1324 und 1976 bilden eine baulich abgeschlossene, funktionelle Einheit, die seit 2003 als Ferienwohnungsresort genutzt wird und unsere Existenzgrundlage ist. Die unnötige Zerschneidung dieser Einheit durch einen öffentlichen Weg hat neben dem Verlust der Privatsphäre eine erhebliche Entwertung der Liegenschaften und eine masslose Verkomplizierung der Betriebsführung wie z.B. die Entflechtung des Verkehrs (Unterscheidung berechnete Gäste von nur-mal-eben-durchfahren-wollenden Passanten, etc.) zur Folge. Hier sei erneut auf Folgendes hinzuweisen: Die Einsprechenden sind willens, mit der Forderung nach dem Uferweg direkt entlang der Aare einen grossen Verlust der Ausübung der eigenen Privatsphäre hinzunehmen.

- Nr. 4.3.10
 - Eine Kenntnissnahme ist für die vorliegende Revision nicht ausreichend.

- Nr. 4.1 - 4.3
 - Die Verweise in den Stellungnahmen zur Eingabe Nr. 04 im Mitwirkungsbericht Juli 2017 nennen stets Massnahme 05, beschreiben aber eindeutig Details in der Massnahme 04. Das ist verwirrend und müsste ggf. korrigiert werden.

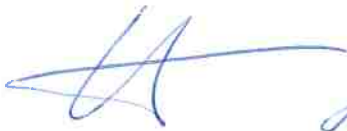
Forderungen:

1. Die Massnahme 04 sei dahingehend abzuändern, dass
 - a. der Uferweg am westlichen Rand der Parzellen Nrn. 1324, 1975, 1884 direkt am Aareufer entlang geführt wird;
 - b. die Realisierung den Beschrieben in Massnahmen 05 und 07 (Fussgängerweg, Fussgängersteg, Bepflanzungen, Preisangabe Landerwerb) entspricht;
 - c. die Kantonale Denkmalpflege in die Projektausführung einbezogen wird, da sowohl die Schleuse wie auch das Gebäude Marktgasse 66 denkmalgeschützt sind.

2. Die Massnahme 03 sei in schlüssiger Folge dahingehend abzuändern, dass
 - a. der Uferweg am westlichen Rand der Parzelle Nr. 556 direkt am Aareufer geführt wird;
 - b. die bestehende Rampe aus Trockensteinmauerwerk am westlichen Ende an die Schleuse anschliessend auf Wegbreite rückgebaut wird, um eine direkte Verbindung zum bestehenden Uferweg auf der Parzelle Interlaken Gbbl 1476 nördlich der Schleuse zu ermöglichen;
 - c. der Niveauunterschied des bestehenden Uferweges zum hier besprochenen Abschnitt mit einer Wegrampe auf Parzelle Nr. 556 auf angemessene Weise im Sinne der Barrierefreiheit erstellt wird;
 - d. die Realisierung (Fussgängerweg, Bepflanzungen, Preisangabe Landerwerb) den Beschrieben in Massnahmen 05 des vorliegenden Realisierungsprogramms entspricht.

Wir sind sicher, gemeinsam mit der Einwohnergemeinde Interlaken eine einvernehmliche und für alle Beteiligten gute Lösung im Sinne dieser einmaligen Chance eines wirklichen, durchgehenden Uferweges entlang der Aare zu finden und stehen für alle Gespräche, Begehungen und Projektierungsarbeiten zur Verfügung.

Interlaken, 03.04.2019



Matthias Horn



Benedikt Horn



Christina Horn

Beilagen

- Kopien Umsetzungsmassnahmen 03 und 04 mit Korrekturskizzen
- Diverse Fotos Situation

1. Projektziele und -ziele
2. Projektziele und -ziele
3. Projektziele und -ziele
4. Projektziele und -ziele
5. Projektziele und -ziele
6. Projektziele und -ziele
7. Projektziele und -ziele
8. Projektziele und -ziele
9. Projektziele und -ziele
10. Projektziele und -ziele
11. Projektziele und -ziele
12. Projektziele und -ziele
13. Projektziele und -ziele
14. Projektziele und -ziele
15. Projektziele und -ziele
16. Projektziele und -ziele
17. Projektziele und -ziele
18. Projektziele und -ziele
19. Projektziele und -ziele
20. Projektziele und -ziele
21. Projektziele und -ziele
22. Projektziele und -ziele
23. Projektziele und -ziele
24. Projektziele und -ziele
25. Projektziele und -ziele
26. Projektziele und -ziele
27. Projektziele und -ziele
28. Projektziele und -ziele
29. Projektziele und -ziele
30. Projektziele und -ziele
31. Projektziele und -ziele
32. Projektziele und -ziele
33. Projektziele und -ziele
34. Projektziele und -ziele
35. Projektziele und -ziele
36. Projektziele und -ziele
37. Projektziele und -ziele
38. Projektziele und -ziele
39. Projektziele und -ziele
40. Projektziele und -ziele
41. Projektziele und -ziele
42. Projektziele und -ziele
43. Projektziele und -ziele
44. Projektziele und -ziele
45. Projektziele und -ziele
46. Projektziele und -ziele
47. Projektziele und -ziele
48. Projektziele und -ziele
49. Projektziele und -ziele
50. Projektziele und -ziele
51. Projektziele und -ziele
52. Projektziele und -ziele
53. Projektziele und -ziele
54. Projektziele und -ziele
55. Projektziele und -ziele
56. Projektziele und -ziele
57. Projektziele und -ziele
58. Projektziele und -ziele
59. Projektziele und -ziele
60. Projektziele und -ziele
61. Projektziele und -ziele
62. Projektziele und -ziele
63. Projektziele und -ziele
64. Projektziele und -ziele
65. Projektziele und -ziele
66. Projektziele und -ziele
67. Projektziele und -ziele
68. Projektziele und -ziele
69. Projektziele und -ziele
70. Projektziele und -ziele
71. Projektziele und -ziele
72. Projektziele und -ziele
73. Projektziele und -ziele
74. Projektziele und -ziele
75. Projektziele und -ziele
76. Projektziele und -ziele
77. Projektziele und -ziele
78. Projektziele und -ziele
79. Projektziele und -ziele
80. Projektziele und -ziele
81. Projektziele und -ziele
82. Projektziele und -ziele
83. Projektziele und -ziele
84. Projektziele und -ziele
85. Projektziele und -ziele
86. Projektziele und -ziele
87. Projektziele und -ziele
88. Projektziele und -ziele
89. Projektziele und -ziele
90. Projektziele und -ziele
91. Projektziele und -ziele
92. Projektziele und -ziele
93. Projektziele und -ziele
94. Projektziele und -ziele
95. Projektziele und -ziele
96. Projektziele und -ziele
97. Projektziele und -ziele
98. Projektziele und -ziele
99. Projektziele und -ziele
100. Projektziele und -ziele

1. Projektziele und -ziele
2. Projektziele und -ziele
3. Projektziele und -ziele
4. Projektziele und -ziele
5. Projektziele und -ziele
6. Projektziele und -ziele
7. Projektziele und -ziele
8. Projektziele und -ziele
9. Projektziele und -ziele
10. Projektziele und -ziele
11. Projektziele und -ziele
12. Projektziele und -ziele
13. Projektziele und -ziele
14. Projektziele und -ziele
15. Projektziele und -ziele
16. Projektziele und -ziele
17. Projektziele und -ziele
18. Projektziele und -ziele
19. Projektziele und -ziele
20. Projektziele und -ziele
21. Projektziele und -ziele
22. Projektziele und -ziele
23. Projektziele und -ziele
24. Projektziele und -ziele
25. Projektziele und -ziele
26. Projektziele und -ziele
27. Projektziele und -ziele
28. Projektziele und -ziele
29. Projektziele und -ziele
30. Projektziele und -ziele
31. Projektziele und -ziele
32. Projektziele und -ziele
33. Projektziele und -ziele
34. Projektziele und -ziele
35. Projektziele und -ziele
36. Projektziele und -ziele
37. Projektziele und -ziele
38. Projektziele und -ziele
39. Projektziele und -ziele
40. Projektziele und -ziele
41. Projektziele und -ziele
42. Projektziele und -ziele
43. Projektziele und -ziele
44. Projektziele und -ziele
45. Projektziele und -ziele
46. Projektziele und -ziele
47. Projektziele und -ziele
48. Projektziele und -ziele
49. Projektziele und -ziele
50. Projektziele und -ziele
51. Projektziele und -ziele
52. Projektziele und -ziele
53. Projektziele und -ziele
54. Projektziele und -ziele
55. Projektziele und -ziele
56. Projektziele und -ziele
57. Projektziele und -ziele
58. Projektziele und -ziele
59. Projektziele und -ziele
60. Projektziele und -ziele
61. Projektziele und -ziele
62. Projektziele und -ziele
63. Projektziele und -ziele
64. Projektziele und -ziele
65. Projektziele und -ziele
66. Projektziele und -ziele
67. Projektziele und -ziele
68. Projektziele und -ziele
69. Projektziele und -ziele
70. Projektziele und -ziele
71. Projektziele und -ziele
72. Projektziele und -ziele
73. Projektziele und -ziele
74. Projektziele und -ziele
75. Projektziele und -ziele
76. Projektziele und -ziele
77. Projektziele und -ziele
78. Projektziele und -ziele
79. Projektziele und -ziele
80. Projektziele und -ziele
81. Projektziele und -ziele
82. Projektziele und -ziele
83. Projektziele und -ziele
84. Projektziele und -ziele
85. Projektziele und -ziele
86. Projektziele und -ziele
87. Projektziele und -ziele
88. Projektziele und -ziele
89. Projektziele und -ziele
90. Projektziele und -ziele
91. Projektziele und -ziele
92. Projektziele und -ziele
93. Projektziele und -ziele
94. Projektziele und -ziele
95. Projektziele und -ziele
96. Projektziele und -ziele
97. Projektziele und -ziele
98. Projektziele und -ziele
99. Projektziele und -ziele
100. Projektziele und -ziele

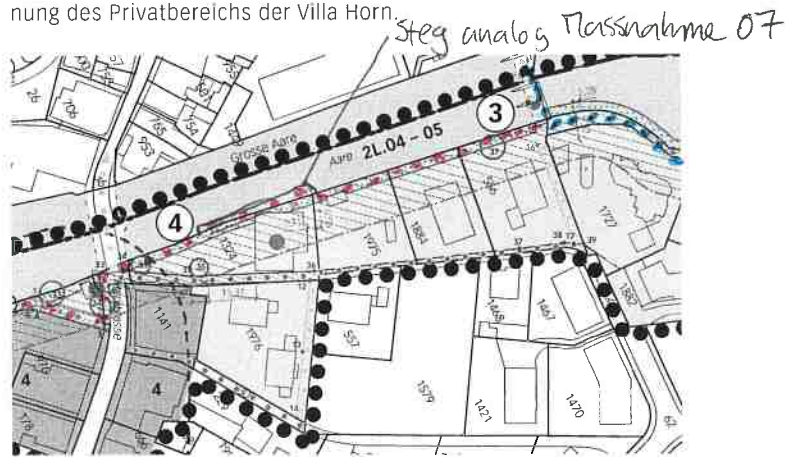


Das Bild zeigt den Standort des Projekts im Kontext der umliegenden Region.

Massnahme 04 Realisierung einer direkten Wegverbindung in die Marktgasse
bestehend Nr. 12

Lage Abschnitt Zentrum, linkes Aareufer, Parzelle Nr. 1324, 1976, 557

Beschrieb Öffentlicher Durchgang auf bestehendem Naturweg; Abtrennung des Privatbereichs der Villa Horn



•• Uferweg best.
•• Uferweg neu

- Vorgehen
- Verhandlungen betreffend Landerwerb
 - Erarbeiten Detailprojekt
 - Kreditvorlage (Land- und Realisierungskosten)

Im Falle einer Abtrennung der Parzelle 1324 in zwei Teile, nämlich der Villa mit Umschwung und einem süd-östlich gelegenen unüberbauten Teil der Parzelle, Sicherstellung einer direkten Wegverbindung auf die Marktgasse.

Bei Realisierung einer direkten Wegverbindung in die Marktgasse ist eine Wegführung entlang dem Ufer zu prüfen.

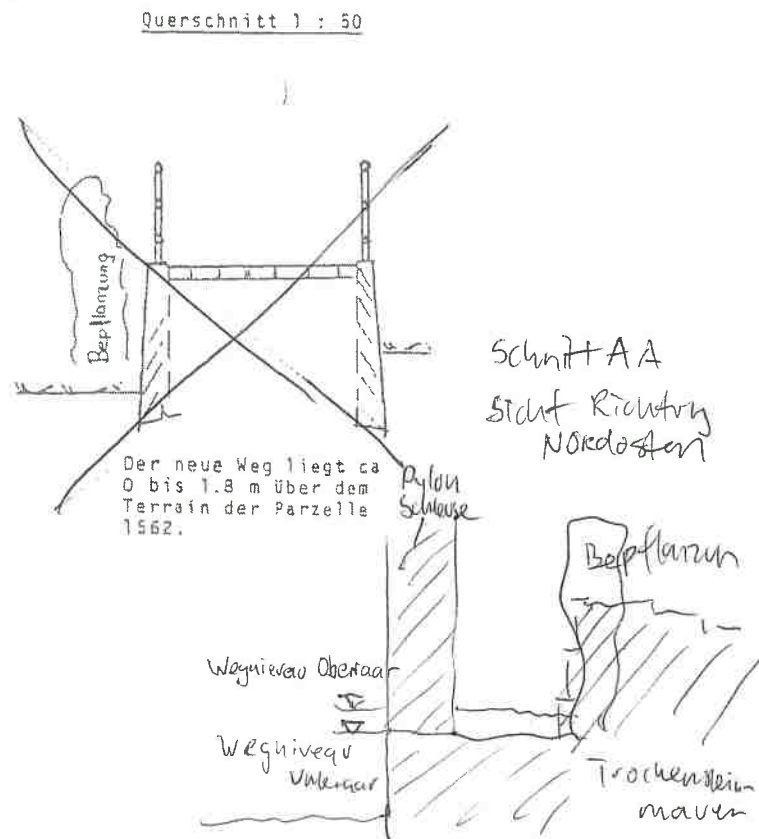
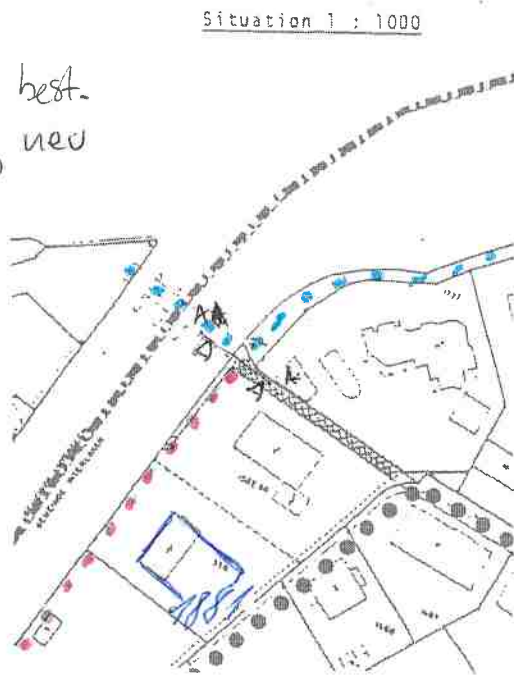
Kostenträger Einwohnergemeinde Interlaken

Priorität Längerfristig (Priorität 3)

Massnahme 03 Realisierung eines neuen Wegstückes zwischen alter Schleuse und Zugang Postgasse.
 bestehend Nr. 11 **Zugang Postgasse.**
Schaffen einer durchgehenden Uferwegverbindung auf Gemeindegebiet Interlaken.

- Lage Abschnitt Zentrum, linkes Aareufer, Parzellen Nr. 556
- Beschrieb
- Neuer Weg, Breite 1.20 m, Naturbelag
 - Aufnahme des Niveauunterschiedes mittels bepflanzter Stützmauer
 - Anpassungsarbeiten und Wiederherstellung Garten inkl. Abgrenzung Privatparzelle

•• Uferweg best.
 •• Uferweg neu



- Vorgehen
- Landerwerb
 - Erarbeiten Detailprojekt
 - Kreditbeschluss und Realisierung

Kostenschätzung	Landerwerb	ca 120 m ² à Fr. 30.-	Fr.	3'600.-
	Realisierung Weg		Fr.	105'000.-
	Anpassungsarbeiten best. Garten		Fr.	10'000.-
	Neupflanzungen, Hecke	40 ml à Fr. 200.-	Fr.	8'000.-
Kosten			Fr.	126'000.-

Kostenträger Einwohnergemeinde Interlaken

Priorität Längerfristig (Priorität 3)



Betonierter Sockel im Flussbett



Betonierter Sockel im Flussbett, Detail



Trockensteinmauer auf Parzelle 556 / Schleuse, Ansicht Nord vom bestehenden Uferweg



Trockensteinmauer mit Rampe auf Parzelle 556 / Schleuse, Ansicht Süd



Bestehender Weg entlang dem Ufer, Bereich Parzelle 556



Bestehender Weg entlang dem Ufer, Bereich Parzelle 1881



Rampe auf Parzelle 556



Rampe auf Parzelle 556



Bestehender Weg entlang dem Ufer, Bereich Parzelle 1975



Einschreiben
Eingang bestätigt

03. APR. 2019

Einwohnergemeinde Interlaken
Bauverwaltung

EINSCHREIBEN

Einwohnergemeinde Interlaken
Bauverwaltung
General-Guisan-Strasse 43
3800 Interlaken

Interlaken, 8. April 2019

**Revision der Uferschutzplanung – Öffentliche Planaufgabe
Einsprache und Rechtsverwahrung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der öffentlichen Planaufgabe der Instrumente der revidierten Uferschutzplanung erheben wir hiermit fristgerecht **Einsprache und Rechtsverwahrung**.

Unsere Einsprache bezieht sich auf den im Norden an unser Grundstück angrenzenden Bereich der Uferschutzzone.

I Formelles

1. Als Eigentümer der Liegenschaft Kammstrasse 5, 3800 Interlaken, welche unmittelbar an den Uferschutzplan angrenzt, sind wir von der Planungsmassnahme in eigenem schutzwürdigen Interesse betroffen und somit zur Einsprache legitimiert.
2. Mit der heutigen Postaufgabe ist die gesetzte Frist vom 08.04.2019 eingehalten.

II Materielles

1. Das Areal nördlich unseres Grundstückes ist der Uferschutzzone gemäss Art. 12 USPV zugewiesen. In der Uferschutzzone sind neue Bauten und Anlagen nur zulässig, wenn sie standortgebunden sind, im öffentlichen Interesse liegen und die Uferlandschaft nicht beeinträchtigen.
2. Zeitgleich zur öffentlichen Planaufgabe der revidierten Uferschutzplanung wurde ein öffentliches Mitwirkungsverfahren für Schaffung einer neuen Uferzone für Sport und Freizeit „Öffentlicher Aufenthaltsbereich“ durchgeführt. Demzufolge soll hier die UZSF 3 erlassen werden. Der sogenannte „öffentliche Aufenthaltsbereich“ soll der Schaffung eines Standortes für soziale Randgruppen dienen. In den diesbezüglichen Mitwirkungsunterlagen erwähnen Sie, dass Sie seit gut drei Jahren nach einem neuen Standort suchen. Die Mitwirkungsunterlagen sind mit Oktober 2018 datiert, die Mitwirkung selber wird rund ein halbes Jahr später, zeitgleich mit der öffentlichen Planaufgabe der revidierten Uferschutzplanung, durchgeführt. Dieses Vorgehen befremdet uns und weckt ein ungutes Gefühl bezogen auf das planerische Vorgehen.



3. Für uns stellt sich die Frage, weshalb die Instrumente der revidierten Uferschutzplanung öffentlich aufgelegt werden, wenn seit einem halben Jahr die Massnahme Schaffung einer neuen Uferzone für Sport und Freizeit „Öffentlicher Aufenthaltsbereich“ bekannt ist und diese nicht Niederschlag in der Uferschutzplanung findet.
4. Die von Ihnen geplante Massnahme Schaffung einer neuen Uferzone für Sport und Freizeit „Öffentlicher Aufenthaltsbereich“ UZSF 3 steht in Widerspruch zu den Bestimmungen des SFG und ist so nicht zulässig.
5. Die von Ihnen geplante Massnahme führt zudem zu einer erheblichen Beeinträchtigung unseres Betriebes, weshalb wir jetzt schon vorsorglich Rechtsverwahrung anmelden.
6. In den Unterlagen sind Sinn, Zweck und Absichten der nachgeschalteten Verfahren nicht ersichtlich und nicht nachvollziehbar.
7. An unser Grundstück grenzen im Osten und Norden auf der Parzelle Nr. 135 Familiengärten an. Während der Teilbereich auf der Ostseite in der Arbeitszone liegt, befindet sich der Teilbereich auf der Nordseite innerhalb des Perimeters der Uferschutzzone. Erstaunlicherweise wird dies jedoch im revidierten USP nicht geregelt. Diese Nutzung besteht schon lange und ist u.W. auch nicht bestritten. Familiengärten sind einer Zone für Sport- und Freizeitanlagen zuzuweisen, was vorliegend unterlassen wurde.

Antrag

1. Das Areal der nördlich unseres Grundstücks gelegenen Familiengärten ist einer Zone für Sport- und Freizeitanlagen zuzuweisen. Die USPV sind entsprechend zu ergänzen.
2. Art. 12 USPV im Sinne einer Präzisierung mit einem neuen Absatz wie folgt zu ergänzen:
Es sind nur Bauten und Anlagen zugelassen, wenn sie standortgebunden sind, im öffentlichen Interesse liegen und die Uferlandschaft nicht beeinträchtigen.
3. Das Verfahren der Revision der Uferschutzplanung ist zu sistieren, bis auch die Massnahme Schaffung einer neuen Uferzone für Sport und Freizeit „Öffentlicher Aufenthaltsbereich“ UZSF 3 vorgeprüft und auflagebereit ist.

Freundliche Grüsse

MERAG AG

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Mr. Scheller".

Manuel Scheller